

Justizariat

Az. 1470.10

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
50 / 2024	1 - 10	JUS-1470.10

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Fachpromotionsordnung des Promotionszentrums „Energietechnik“
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(FPromO PZET)**

vom 8. Oktober 2024

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 8 bis 12, Satz 2 und Art. 97 Abs. 1 Satz 3, Satz 6, Abs. 3 Satz 1, Art. 99 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, und
- §§ 2, 3, 13, 14, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 28 der Rahmenpromotionsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (**RPromO**) vom (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. , www.th-nuernberg.de)

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Fachpromotionsordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Fachgebiete	3
§ 3	Doktorgrade.....	3
§ 4	Promotionsausschuss.....	3
Abschnitt 2	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	4
§ 5	Fachliches promotionsbegleitendes Programm	4
§ 6	Gutachterinnen und Gutachter	5
Abschnitt 3	Allgemeine Voraussetzungen, Annahme zur Promotion	5
§ 7	Allgemeine Voraussetzungen	5
§ 8	Promotionseignungsprüfung	5
§ 9	Annahme zur Promotion.....	6
Abschnitt 4	Das Promotionsverfahren	7
§ 10	Schriftliche Promotionsleistung.....	7
§ 11	Begutachtung, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung	8
§ 12	Mündliche Prüfung.....	8
§ 13	Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien, elektronische Fernprüfungen	9
§ 14	Sperrvermerk	9
§ 15	Sonstige Bestimmungen	9
§ 16	Inkrafttreten	10

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachpromotionsordnung (**FPromO PZET**) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenpromotionsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (**RPromO**) vom 17.01.2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 45, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung für das gemeinsame Promotionszentrum „Energietechnik“ der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Ohm) in Kooperation mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (HM) und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (OTH).

§ 2

Fachgebiete

Das Promotionszentrum „Energietechnik“ umfasst die Fachgebiete elektrische Energietechnik, thermische Energietechnik, chemische Energietechnik und Sektorenkopplung als verbindendes Element.

§ 3

Doktorgrade

Das Promotionszentrum „Energietechnik“ verleiht die akademischen Grade einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).

§ 4

Promotionsausschuss

¹Entscheidungen des Promotionsausschusses, die den Empfehlungen der Betreuungsperson entgegenstehen, sind stets zu begründen. ²Bei bestehendem Dissens zwischen Promotionsausschuss und Betreuungsperson ist die Entscheidung an den Lenkungsrat zu geben.

Abschnitt 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 5

Fachliches promotionsbegleitendes Programm

- (1) ¹Die Promovierenden sind im Rahmen des fachlichen promotionsbegleitenden Programms verpflichtet, an einem zu ihrer Fachrichtung passenden Forschungskolloquium des Promotionszentrums „Energietechnik“ teilzunehmen und dort in Abstimmung mit ihrer Betreuungsperson in zwei Vorträgen den Stand ihrer Forschung zu präsentieren; die Nichterfüllung ist gegenüber dem Leitungsgremium zu begründen. ²Das Forschungskolloquium dient den Promovierenden und den professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums „Energietechnik“ zum fachlichen Austausch und zur Diskussion über die vorgestellten Inhalte. ³Über den Turnus und eine mögliche Einteilung des Forschungskolloquiums in thematische Untergruppen entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) ¹Die Promovierenden müssen mindestens eine akzeptierte (begutachtete/peer-reviewed) Veröffentlichung in wissenschaftlich anerkannten und zum Fachgebiet der Promotion passenden Veröffentlichungsmedien publizieren. ²Als wissenschaftlich anerkannt gelten Veröffentlichungsmedien, die zum Zeitpunkt der Publikation in den beiden oberen Quartilen (Q1+Q2) von Rankings wie Elsevier Scopus oder Scimago Journal Rank (SJR) liegen. ³Den Veröffentlichungen nach Satz 1 gleichgestellt sind im Rahmen des fachlichen promotionsbegleitenden Programms außerdem erteilte Patente; ausgeschlossen sind Abstracts und ähnliche rein veröffentlichungsbeschreibende Dokumente. ⁴Der Promotionsausschuss entscheidet auf Antrag der bzw. des Promovierenden bei Unklarheiten hinsichtlich fachlicher Passung und wissenschaftlicher Anerkennung. ⁵Die Veröffentlichungen müssen von dem oder der Promovierenden in Hauptautorenschaft erbracht werden. ⁶Hauptautorenschaft bedeutet die überwiegende inhaltliche Arbeit an einer wissenschaftlichen Publikation.
- (3) Die Promovierenden müssen in ein angemessenes wissenschaftliches Umfeld einer Betreuungsperson eingebunden werden.
- (4) Darüber hinaus sollen die Promovierenden in die Lehre eingebunden werden.

§ 6

Gutachterinnen und Gutachter

¹Zur Bewertung der eingereichten schriftlichen Promotionsleistung werden durch den Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter bestellt. ²Mindestens eine/r der Gutachterinnen oder Gutachter darf nicht gleichzeitig Betreuungsperson oder Mentor oder Mentorin sein. ³Die Betreuungsperson schlägt dem Promotionsausschuss die konkrete Anzahl und die Namen von im Hinblick auf das konkrete Promotionsthema geeigneten Gutachterinnen und/oder Gutachtern vor.

Abschnitt 3 Allgemeine Voraussetzungen, Annahme zur Promotion

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) ¹Für eine Promotion im Promotionszentrum „Energietechnik“ in einem einschlägigen Fachgebiet nach § 2 kommen in der Regel Absolventinnen und Absolventen ingenieurs- oder naturwissenschaftlicher Studiengänge in Betracht. ²Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang oder ein Studienabschluss im ausreichenden Maße einschlägig ist, obliegt dem Promotionsausschuss.
- (2) ¹Die Überdurchschnittlichkeit eines Studienabschlusses im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 **RPromO** ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Abschluss mit einer Gesamtabschlussnote von 2,0 oder besser nachgewiesen werden kann.

§ 8

Promotionseignungsprüfung

- (1) Zur Promotionseignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer
 1. die in § 7 Abs. 1 genannten Annahmeveraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. den in § 7 Abs. 2 geforderten Abschluss nicht erreicht hat.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist eine entsprechende Empfehlung der Betreuungsperson beizufügen, die auch einen Vorschlag hinsichtlich der aufzuerlegenden Prüfungen nach Abs. 3 Satz 2 enthalten muss.
- (3) ¹In der Promotionseignungsprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über mindestens gute Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung verfügt, in der sie oder er die Promotion anstrebt. ²Die Promotionseignungsprüfung besteht daher gemäß Entscheidung des Promotionsausschusses in Abstimmung mit der Betreuungsperson aus maximal drei Prüfungen in Fächern der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion. ³Die auferlegten Prüfungen finden an einer oder mehreren der am Promotionszentrum „Energietechnik“ beteiligten Hochschulen entsprechend der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen statt. ⁴Der Promotionsausschuss gibt die näheren Informationen über die Durchführung der Promotionseignungsprüfung bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung gegenüber der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt.
- (4) ¹Die Meldung zu den Prüfungen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens ein Jahr nach der Annahme zur Promotionseignungsprüfung abgelegt sind. ²Wird die Frist aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.
- (5) ¹Die Promotionseignungsprüfung ist dann bestanden, wenn die auferlegten Prüfungen gemäß Abs. 3 Satz 2 im Durchschnitt mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurden. ²Die bestandene Promotionseignungsprüfung bestätigt die fachliche Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Aufnahme des Promotionsvorhabens.

§ 9

Annahme zur Promotion

Alle Erklärungen nach § 20 Abs. 2 **RPromO** können auch in englischer Sprache eingereicht werden.

Abschnitt 4 Das Promotionsverfahren

§ 10

Schriftliche Promotionsleistung

(1) Das Titelblatt der Dissertation muss kumulativ folgende Angaben enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. ggf. vorhandene Untertitel,
3. den angestrebten Doktorgrad,
4. den Namen des Promotionszentrums,
5. die kooperierenden Hochschulen mit Kennzeichnung der Betreuungshochschule,
6. den vollständigen Namen der oder des Promovierenden,
7. das Geburtsdatum der oder des Promovierenden,
8. den Geburtsort der oder des Promovierenden und, sofern dieser nicht in Deutschland liegt, zusätzlich das Geburtsland,
9. den Tag der Einreichung der Dissertation sowie
10. die Namen der Gutachterinnen und/oder Gutachter

(2) ¹Im Falle der publikationsbasierten Dissertation besteht diese aus

1. mindestens drei akzeptierten (begutachteten/peer-reviewed) Veröffentlichungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2, die in Hauptautorenschaft nach § 5 Abs. 2 Satz 6 verfasst worden sein müssen, sowie
2. einer nicht veröffentlichten Darstellung im Umfang von mindestens 40 inhaltlichen Seiten, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird.

§ 11

Begutachtung, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung

- (1) ¹Eine Verlängerung der Frist zur Vorlage des Gutachtens der schriftlichen Promotionsleistung ist rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Frist, beim Promotionsausschuss zu beantragen und zu begründen. ²Der Promotionsausschuss kann nach Prüfung der Begründung eine einmalige Fristverlängerung gewähren.
- (2) ¹Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Die Gutachten sollen Gegenstand und Bedeutung der Arbeit, den wissenschaftlichen Inhalt sowie die Methodik und den Innovationsgrad bewerten. ³Des Weiteren soll eine Darstellung der Quantität und der zahlenbasierten wissenschaftlichen Qualität der in der Publikationsliste nachgewiesenen Veröffentlichungen erfolgen. ⁴Indikatoren hierfür sind insbesondere die Anzahl der auf gängigen Wissenschaftsplattformen gelisteten Veröffentlichungen oder auch der h-index. ⁵Das abschließende Gesamturteil muss klar benennen, ob dem Promotionsausschuss die Annahme der schriftlichen Promotionsleistung und damit die Fortführung des Verfahrens empfohlen wird.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung setzt sich aus zwei Teilen zusammen und wird vor der Prüfungskommission abgehalten. ²Der erste Teil ist öffentlich und beinhaltet einen 30-minütigen wissenschaftlichen Vortrag in freier Rede und unter Nutzung moderner Präsentationsverfahren sowie eine etwa 15-minütige Diskussion zur Dissertation. ³Der zweite Teil ist nichtöffentlich und soll etwa 45 Minuten dauern. ⁴Im zweiten Teil sollen die Fragen der Prüfungskommission mit dem Thema der schriftlichen Promotionsleistung im Zusammenhang stehen, zu den Grundlagen und dem Entwicklungsstand des Fachgebiets gehören und/oder zur Einordnung in den fachlichen Kontext mit Bezug zu angrenzenden Fachgebieten ergänzende Fragestellungen umfassen.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission moderiert; sie oder er hat das Recht, Fragen für unzulässig zu erklären. ²Für die Erstellung des Protokolls kann von der oder dem Vorsitzenden ein professoraler Schriftführer bestimmt werden.

- (3) ¹Jede und jeder kann am öffentlichen Teil der Prüfung nach vorheriger Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. ²Am nichtöffentlichen Teil der Prüfung können nach vorheriger Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission alle mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Promotionszentrums „Energietechnik“ als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen.

§ 13

Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien, elektronische Fernprüfungen

¹Die mündliche Prüfung kann im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach Maßgabe der § 25 Abs. 2 bis 5 RPromO durchgeführt werden. ²Eine Durchführung der mündlichen Prüfung als elektronische Fernprüfung nach § 25 Abs. 6 RPromO ist ausgeschlossen.

§ 14

Sperrvermerk

¹Sofern eine schriftliche Promotionsleistung mit einem Sperrvermerk gemäß § 28 Abs. 7 **RPromO** versehen werden soll, ist dem Antrag beim Promotionsausschuss eine entsprechende Begründung für die Notwendigkeit beizufügen. ²Der Inhalt des Sperrvermerks obliegt der oder dem Promovierenden.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Soweit diese **FPromO** nichts Abweichendes regelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der **RPromO**.

§ 16

Inkrafttreten

¹Diese **FPromO** tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. ²Sie regelt in Verbindung mit der **RPromO** alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten ein Antrag nach § 20 Abs. 1 **RPromO** gestellt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 8. Oktober 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 5. November 2024.

Nürnberg, den 5. November 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 50; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 7. November 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.